

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere
entwürdigende Behandlungen sind unzulässig.“
§1631 Abs. 2 BGB

Rahmenschutzkonzept

für die Kindertageseinrichtungen vom
AWO Kreisverband Ebersberg e.V.

Das gesamte Schutzkonzept ist eine Selbstverpflichtung für den
AWO Kreisverbandes Ebersberg e.V. sowie für alle seine
Mitarbeiter*innen.



Inklusion verbindet



Kreisverband
Ebersberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Unsere Vision.....	3
1. Säulen der Zielerreichung und Zielsicherung.....	4
2. Präambel.....	5
3. Leitbild.....	6
4. Rechte der Kinder.....	7
5. Präventive Haltung und Maßnahmen.....	9
AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz.....	9
Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung.....	9
Einstellung neuer Mitarbeitenden und Einarbeitung.....	9
Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen.....	10
Unsere Pädagogischen Grundsätze.....	12
Bedürfnisorientierte Pädagogik.....	12
Partizipation.....	13
Beschwerdeverfahren.....	14
Verfassungen - Klärung der Rechte der Kinder.....	15
Verbindliche Schutzvereinbarungen und Rechte.....	16
6. Intervention.....	18
Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis.....	18
Verfahrensabläufe.....	21
7. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	25
Standard: Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	25
Verfahrensablauf.....	25
Erläuterungen zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	26
Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“.....	27
Kategorien einer Kindeswohlgefährdung.....	28
Beobachtung, Dokumentation und Aufbewahrungsfrist.....	29
Kontaktdaten.....	30
Datenschutz.....	31
Meldung beim Jugendamt.....	32
Meldung und Erfassungsbögen.....	32
Trägervereinbarung mit den Jugendämtern.....	32
8. Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	33
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen.....	34
10. Quellen und Literatur.....	34
11. Anhang.....	36

Unsere Vision

Das Selbstverständnis für eine partizipative und bedürfnisorientierte Pädagogik

Jeder Elternteil, der sein Kind zu uns in die Kita bringt ist sich dessen bewusst, dass die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Kinder im Mittelpunkt stehen und sich aus dessen heraus der Tag gestaltet.

Jeder Mitarbeitende ist sich dessen bewusst, dass es seine Aufgabe und Verantwortung ist, feinfühlig wie achtsam die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Kinder wahr- und ernst zunehmen und entsprechend daraus die Kinder begleitet und mit ihnen den Tag gestaltet.

Jedes Kind ist mit seinen Bedürfnissen, Interessen und Rechten wahr- und ernst genommen, so dass es ein Gespür, ein Wissen und letztlich diesbezüglich (mehr und mehr) ein selbstverständliches handeln erlangt.

Jede Führungskraft ist sich darüber bewusst, dass sie ebenso in diesem Sinne ihr Team begleitet, unterstützt und partizipativ führt.

Wichtig: Bedürfnisse und Grenzen von Kindern, Fachkräften und Eltern sind gleichwichtig.

1. Säulen der Zielerreichung und Zielsicherung

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten vom AWO Kreisverband Ebersberg

Säulen der Zielerreichung und Zielsicherung

Ziele

Schutz vor
Gefahren und Gewalt

Kinder stärken für
Selbstschutz

Hilfe bei
Gefahren und Gewalt

K I T A

Professioneller Umgang
mit der Macht im Fach-
kraft-Kind-Verhältnis

Interaktionsqualität

Hauspezifische
Schutzvereinbarung

Präventive Haltung
und Maßnahmen

Teamentwicklungs-
maßnahmen

UN-Kinderrechte

Partizipation

Beschwerdeverfahren

Verfassung

Bedürfnisorientierte
Pädagogik

§8a SGB VIII

IseF

Ampelbögen

Meldung beim
Jugendamt

T R Ä G E R

Lenkungsgruppe Kinderschutz, übergeordnete Schutzvereinbarungen,
Interventionsmaßnahmen, Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis

2. Präambel

Das Thema Kinderschutz ist in einer Kindertagesstätte von elementarer Bedeutung. Eltern vertrauen den pädagogischen Kräften ihre Kinder an und gehen davon aus, dass es in seiner Entwicklung unterstützt und bei Bedarf vor Gefahren geschützt wird. Die diesbezügliche Zuversicht der Eltern fördert das Vertrauen des Kindes und idealerweise schließt sich in dieser Erziehungspartnerschaft ein positiver Kreis der Sicherheit zum Wohle des Kindes.

Das Wohl des Kindes wird maßgeblich vom „Bild des Kindes“ beeinflusst, welches in unserer Konzeption verankert, den zentralen Mittelpunkt für die Ausrichtung unserer Pädagogik ist.

Für die Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte braucht es gemäß § 45 SGB VIII ein in der Konzeption verankertes Kinderschutzkonzept. Dieses muss den Schutz des Kindes und ein Beschwerdeverfahren beinhalten. Gemäß § 79a SGB VIII ist festgehalten, dass geeignete Mittel zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtung einzurichten und diese vor Gewalt zu schützen sind.

Es entspricht unserem Selbstverständnis und unserer aus den AWO Leitbildern resultierenden Haltung ein umfassendes Schutzkonzept für Kinder zu entwickeln. Als Basisthema findet mitunter eine intensive Auseinandersetzung mit den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten aus der UN-Kinderrechtskonvention statt.

Im Bereich der stetigen Weiterentwicklung der Mit- und Selbstbestimmung der Kinder in den Einrichtungen, des hausinternen Beschwerdeverfahrens bis hin zur Erarbeitung der für alle verbindlichen Verfassungen begleitet unsere Partizipationsbeauftragte individuell jedes unserer Teams.

In enger Verzahnung mit der Partizipation ist die bedürfnisorientierte Pädagogik der Garant dafür, dass der Umgang mit den Kindern und ihren Bedürfnissen wie Gefühlen achtsam und feinfühlig passiert. Hierbei unterstützt unsere Prozessbegleiterin für Bedürfnisorientierung individuell unsere pädagogischen Kräfte. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Lernen des Kindes sowie was es braucht, um sich aus sich heraus gut entwickeln zu können sind ebenso unsere Lehrmeister wie das Wissen über die negativen Auswirkungen von psychischer wie physischer Gewalt bei Kindern.

In unserem klaren wie konsequenten Bekenntnis für eine intensiviertere Entwicklung hin zu einem partizipativen wie bedürfnisorientiertem Selbstverständnis sind wir als Träger sowie die Einrichtungsleitungen und Teams beständig gefordert sich und ihr Handeln im Kontext mit den Kindern zu reflektieren und zu verbessern.

Dieser hohen wie schönen Anforderungen nehmen wir uns täglich mit Herzblut und Optimismus an.

Unser Kinderschutzkonzept stellt einen verbindlichen Leitfaden für die tägliche pädagogische Arbeit dar und macht die Verantwortung jedes einzelnen für sich, aber auch für seine Kolleginnen und Kollegen deutlich.

Wir danken allen Mitarbeiter*innen und sonstigen Begleiter*innen sehr, die diesen Weg engagiert und aufrichtig mit uns gehen!

3. Leitbild

Unsere Häuser sind familienunterstützende und -ergänzende Einrichtungen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und/ oder Hortalter. Wir übernehmen für eine definierte Zeit des Tages die Verantwortung, Fürsorge, Betreuung und Bildung der Kinder sowie die Beratung der Eltern. Wir sind Begleiter, Unterstützer, Vertrauens- und Bezugspersonen sowie Vorbild.

Aus der Identifikation mit den Leitbildern der Arbeiterwohlfahrt resultiert unsere Haltung gegenüber den Kindern, den Eltern, dem Team und allen Gästen und Partnern innerhalb und außerhalb unseres Hauses.

Solidarität:

- Wir stehen mit praktischem Handeln füreinander ein und unterstützen uns gegenseitig auch bei personellen Engpässen.
- Der Träger versteht sich als Unterstützer, Begleiter und zuverlässiger Ansprechpartner für seine Kindertagesstätten.

Toleranz:

- Wir sind offen für andere Denk- und Verhaltensweisen.
- Wir achten die individuellen Lebenseinstellungen, gehen wertfrei mit Situationen um und finden gemeinsam mit den Betroffenen die möglichst beste Lösung.

Freiheit:

- Unabhängigkeit bedeutet für uns, bei jeglicher Zusammenarbeit die Hilfe zur größtmöglichen Selbsthilfe anzubieten.
- Wir fördern die Entfaltung individueller Fähigkeiten der Kinder und des Personals.

Gleichheit:

- Wir haben den Anspruch, allen Beteiligten das gleiche Recht sowie die gleiche Chance zur Teilhabe am Geschehen der Kindertagesstätte zu geben.

Gerechtigkeit:

- Wir ermöglichen den Zugang zur Bildung für alle Kinder.
- Wir öffnen allen Kindern die Teilhabe an Angeboten und Ausflügen.
- Wir unterstützen finanziell schwache Familien vorbehaltlos, diskret und unkompliziert.

Wir räumen der Partizipation der Kinder einen festen und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand breitgefächerten Platz ein, indem Demokratie täglich aktiv von den Kindern praktiziert wird.

Dementsprechend leben wir eine Pädagogik der Vielfalt und befinden uns ständig und aktiv auf dem Weg zur Inklusion. Das beginnt beim wertschätzenden und offenen Umgang mit allen Mitmenschen, der möglichen Teilhabe für jedes Kind an Angeboten und Ausflügen, dem Abbau von Barrieren im Kopf und endet ... nie!



„... Inklusion ist für uns kein Ergebnis, sondern ein Prozess, eine Leitidee, an der wir uns konsequent orientieren, an die wir uns kontinuierlich annähern, selbst, wenn wir sie nie vollständig erfüllen können“.

(Quelle: Erarbeitet im Forum Inklusion 2011; Ausschnitt aus der Definition „Inklusion der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ebersberg e.V.“)

4. Rechte der Kinder

Zusammenfassung der für die Kita relevanten zehn Kinderrechte der seit 1990 gültigen und von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention.

1. Gleichheit: (Artikel 1 und 2)

- ✓ Jeder Mensch unter 18 Jahren hat diese Rechte.
- ✓ Alle Kinder haben diese Rechte, egal wer sie sind, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, ob sie Junge oder Mädchen sind, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind.
- ✓ Keinem Kind darf eines der Rechte weggenommen werden.

2. Gesundheit: (Artikel 6, 24 und 27)

Kinder haben das Recht

- ✓ auf Leben und sich bestmöglich zu entwickeln.
- ✓ auf eine bestmögliche Gesundheit mit der dafür notwendigen medizinischen Versorgung, einem gesunden Essen und Trinken sowie auf Schutz vor schädlichen Bräuchen.
- ✓ zu lernen wie man gesund lebt.
- ✓ auf Lebensverhältnissen, in denen sie sich gut entwickeln können.

3. Elterliche Fürsorge: (Artikel 3, 5, 9, 10 und 18)

- ✓ Entscheidungen von Erwachsenen und Einrichtungen müssen dem Wohle des Kindes dienen.
- ✓ Die Erwachsenen helfen den Kindern dem Entwicklungsstand angemessen dabei, ihre Rechte kennenzulernen und durchzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Fähigkeiten des Kindes entwickeln können.
- ✓ Kinder haben das Recht bei ihren Eltern zu leben, außer es täte dem Kind nicht gut. Leben die Eltern nicht zusammen, haben Kinder das Recht, beide Elternteile regelmäßig zu treffen und von beiden erzogen und gefördert zu werden, außer es würde das Kind gefährden.

4. Spiel und Freizeit: (Artikel 31)

- ✓ Kinder haben das Recht auf Freizeit, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

5. Bildung und Kultur: (Artikel 28, 29 und 30)

Kinder haben das Recht

- ✓ auf Bildung von Geburt an. Die Bildung soll helfen, alle Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und darauf vorbereiten, in Frieden zu leben, die Umwelt zu schützen und andere Menschen und ihre Rechte zu akzeptieren, auch wenn sie anderen Kulturen oder Religionen angehören. Auch die Kinder sollen die Menschen- und Kinderrechte kennenlernen.
- ✓ die eigenen sowie die kulturellen Hintergründe von anderen kennenzulernen.
- ✓ ihre eigene Kultur, Sprache und Religion zu leben, egal ob das alle Menschen in ihrem Land so tun oder nicht.

6. Meinungsfreiheit und Information:

(Artikel 12, 13, 14 und 17)

Kinder haben das Recht

- ✓ ihre Meinung mitzuteilen und in ihren Anliegen ernst genommen zu werden.
- ✓ ihre Form des Ausdrucks (reden, zeichnen, schreiben oder eine andere Form) zu wählen, um ihre Gedanken und Gefühle zu äußern ohne andere damit zu verletzen oder zu kränken.
- ✓ zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.
- ✓ sich ihre eigene Meinung zu bilden und zu entscheiden, ob sie an einen Gott glauben oder nicht. Die Eltern unterstützen diesen Meinungsbildungsprozess und haben die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.
- ✓ alle Informationen zu erhalten, die sie für ein gutes Leben wissen müssen. Die Erwachsenen helfen den Kindern die Informationen über verschiedene Medienquellen zu finden und diese zu verstehen. Es wird dabei dafür gesorgt, dass die Informationen den Kindern nicht schaden.

7. Würde und Identität:

(Artikel 7, 8 und 16)

Kinder haben das Recht auf

- ✓ eine Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeit und seine Eltern zu kennen und von diesen betreut zu werden.
- ✓ eine Identität, das heißt einen Namen, eine Nationalität und Familienbeziehung.
- ✓ eine Privatsphäre. Niemand darf ungefragt die persönlichen Sachen des Kindes einsehen. Niemand darf das Kind beschämen oder beleidigen.

8. Schutz vor Missbrauch und Gewalt:

(Artikel 19, 34 und 39)

Kinder haben das Recht auf

- ✓ Schutz vor sexuellem, körperlichen und seelischen Missbrauch und vor Vernachlässigung.
- ✓ Hilfe, wenn ein Missbrauch stattgefunden hat.

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht:

(Artikel 22)

- ✓ Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- ✓ Werden Kinder als Flüchtlinge angesehen, so wird ihnen angemessen Schutz und humanitäre Hilfe erteilt.

10. Besondere Fürsorge:

(Artikel 23)

- ✓ Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Hauptbezugsquelle: Bundeszentrale für politische Bildung: angelehnt an den Falter Kinderrechte – Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)

Im Zuge von Arbeitskreisen, Teamsitzungen sowie Teamfortbildungen zum Thema Partizipation, Beschwerdeverfahren und Verfassungsentwicklung werden die Rechte der Kinder erarbeitet im Kontext des pädagogischen Alltags festgeschrieben, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung transparent gemacht und gegenüber den Eltern sichtbar gemacht.

5. Präventive Haltung und Maßnahmen

Das Kindeswohl beschreibt ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Verhalten und Handeln. Als zentrale Kategorien für das Wohlbefinden gelten, neben den existenziell geltenden Grundbedürfnissen, die menschlichen Grundbedürfnisse, welche sich auch im konzeptionell verankerten Bild vom Kind wiederfinden:

Bedürfnis nach

- ✓ sicherer Bindung und beständigen Beziehungen
- ✓ Exploration und Weltaneignung
- ✓ Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz
- ✓ Orientierung und Kontrolle
- ✓ Lustgewinn und Unlustvermeidung

(vgl. Grawe und HeVeKi von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse, Claudia Tinius: Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule)

Jegliches Denken und Handeln der pädagogischen Kräfte muss sich an diesen Grundbedürfnissen und an den Grundrechten ausrichten.

AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz

Diese Gremium fungiert für alle Einrichtungen des Trägers als verbindende wie übergeordnete Arbeitsgruppe.

Zusammensetzung: Geschäftsführung, Fachbereichsleitung Kinder und Jugend, Partizipationsbeauftragte, Inklusionsbeauftragte, zwei Einrichtungsleitungen, drei Mitarbeiter*innen und drei Eltern.

Mitunter werden bzw. wurden in regelmäßigen Treffen

- ✓ ein Verhaltenskodex als arbeitsrechtlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages erarbeitet,
- ✓ die übergeordneten Schutzvereinbarungen der Kinder geklärt,
- ✓ die bisherigen Maßnahmen reflektiert und weiterentwickelt und
- ✓ es wird darüber beraten, welche weiteren Bausteine/ Maßnahmen möglich und notwendig erscheinen.

Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist eine Selbstverpflichtung für den AWO Kreisverband Ebersberg e.V. sowie für all seine Mitarbeiter*innen, welche von jedem/ von jeder schriftlich bestätigt, ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

In der AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz wurde ein ebenso für alle verbindlichen Verhaltenskodex gearbeitet.

Einstellung neuer Mitarbeitenden und Einarbeitung

Bereits im Vorstellungsgespräch wird mit dem Bewerbenden die Haltung und Entwicklung zum Thema Kinderschutz, Partizipation und Bedürfnisorientierung thematisiert. Im gemeinsamen Austausch darüber wird einerseits die Erfahrung und Haltung zum Thema des Bewerbenden ermittelt und andererseits die dazu verbindliche Tragweite des Trägers klargestellt.

Eventuelle Lücken oder häufige Stellenwechsel im Lebenslauf werden dabei kritisch hinterfragt.

Für den Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Sinne einer persönlichen Eignung gemäß 72a SGB VIII verlangt.

Zum Arbeitsbeginn gibt die Einrichtungsleitung eine Einweisung in das Schutzkonzept und die damit verbundene partizipative wie bedürfnisorientierte Haltung. Es folgt die Unterzeichnung des Verhaltenskodex als Bestandteil des Vertrages.

Die neuen Mitarbeiter*innen bekommen einen Paten oder eine Patin an ihre Seite, um die Abläufe im Haus kennenzulernen und sich auf kollegialer Ebene einfinden zu können.

Innerhalb der Probezeit wird von der Einrichtungsleitung frühzeitig das erste Mitarbeiter*innengespräch angesetzt, um die Stellenbeschreibung und den Verhaltenskodex zu besprechen. Im ausführlichen Austausch darüber wird ggf. herausgearbeitet, an welchen Stellen der neue Mitarbeitende noch eine Verbesserung seines pädagogischen Handelns/ Denkens vornehmen muss. Bei Bedarf werden engmaschige Folgegespräche angesetzt. Sind am Ende der Probezeit vor allem in der pädagogischen Haltung des Mitarbeitenden noch scheinbar unüberwindbare Defizite vorhanden, wird eine Probezeitkündigung ausgesprochen.

Unterstützende Materialien:

Bewerberflyer: Mit allen wichtigen Informationen zum Träger und seiner Haltung/ seinen Werten sowie zu den Erwartungen an den Bewerbenden

Broschüre: Mitreden – Einfluss nehmen! Partizipation eine grundlegende und verpflichtende Haltung für pädagogische Kräfte in Kitas der AWO

*Standard K 8 Interne Organisation und Kommunikation: S2 Einarbeitung von Praktikanten und Praktikantinnen und S3 Einführung neuer pädagogischer Mitarbeiter*innen*

Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen

In den jährlichen Führungsgesprächen der Leitung mit ihren Mitarbeitenden und der Fachbereichsleitung Kinder und Jugend mit den Einrichtungsleitungen gilt die Selbstverpflichtung sowie der Verhaltenskodex als Parameter dafür, wie die Aufgaben laut Stellenbeschreibung erfüllt werden. Das vergangene Jahr wird samt der Zielvereinbarungen aus dem letzten Gespräch reflektiert. Außerdem wird der Blick in die Gegenwart und schließlich mit neuen Zielvereinbarungen in die Zukunft gerichtet.

Das Thema Kinderschutz findet in seinen vielseitigen Facetten regelmäßig seine Weiterentwicklung wie Reflexion in Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Teamfortbildungstagen, Leitertagungen, Arbeitskreisen usw. und wird durch interne und externe Referenten und Referentinnen begleitet und unterstützt.

Von Seiten des Trägers sind die Einrichtungen angehalten, möglichst alle fünf zur Verfügung stehenden Team(Fortbildungs-)tage im Kalenderjahr als Bildungstage für die pädagogische Weiterentwicklung im Sinne der Partizipation, Bedürfnisorientierung und dem Kinderschutz sowie zur Teamentwicklung zu nutzen.

Intern werden die Einrichtungen federführend durch die Fachbereichsleitung Kinder und Jugend und die Partizipationsbeauftragte begleitet und unterstützt. Beide haben beim Bildungsinstitut Lernmeer eine Multiplikator*innenausbildung zur „**Fachkraft für gewaltfreie Pädagogik**“ teilgenommen.

Diese Multiplikator*innenausbildung, wie die für Bedürfnisorientierung bei der BO Akademie und die der Werkstattpädagogik bei Watercant stehen auch für Einrichtungsleitungen zur Verfügung oder für Mitarbeiter*innen in den Teams, um als Leuchttürme vor Ort das Thema stetig voranzubringen.

Inspiziert durch das Buch „Seelenprügel“ von Anke Ballmann, die gleichzeitig die Stiftung „gewaltfreie Kindheit“ ins Leben gerufen hat, wurde diese als externe Begleiterin für das Thema Kinderschutz vom Träger aktiviert. Eine Referentin aus der Stiftung steht den Einrichtungen freiberuflich für Teamfortbildungstage zur Verfügung. Als Themen wurden folgende Bereiche herausgearbeitet: Formen der Gewalt, Biographiearbeit, Selbstfürsorge, Konfliktbewältigung im Team, Macht und Einsatz von Körperkraft in der Erziehung, die Macht der Sprache, Gewaltfreie Kommunikation, Nähe und Distanz und Erziehungspartnerschaft.

Teamsupervisionen oder Team- sowie Personalcoaching werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf gebucht.

Des Weiteren hat sich ein guter Austausch zwischen den Einrichtungen zur pädagogischen Weiterentwicklung etabliert, so dass gegenseitige Hospitationen und das Weiterleiten von guten Referenten und Referentinnen Standard geworden ist.

Unterstützende Standard:

K 8 Arbeitsorganisation: S5 Teambesprechung, S6 Verfügungszeit, S7 Kleinteambesprechung und S8 Konzeptions- und Teamfortbildungstage

Das Verständnis von Führung des AWO Kreisverband Ebersberg e.V. ist in den Führungsgrundsätzen festgehalten. Es gliedert sich in Vorbild sein, zielorientiertem Führen, der Übernahme und der Übertragung von Verantwortung, dem Informieren und Kommunizieren sowie dem Fordern und Fördern von Mitarbeitenden. Die Führungshaltung des Trägers ist in allen Ebenen des AWO Kreisverbandes sichtbar und ist geprägt von einer respektvollen wie wertschätzenden Begegnung auf Augenhöhe. Den Führungskräften im Kreisverband ist bewusst, dass die jeweils interne Entwicklung in den einzelnen Verantwortungsbereichen maßgeblich vom persönlichen Führungsselbstverständnis abhängig ist.

QMH Teil II Führung und Organisation 2.1 Führungsgrundsätze

Unsere Pädagogischen Grundsätze

Aus den gesetzlichen Vorgaben, der UN Kinderrechte sowie aus entwicklungspsychologischen Erkenntnissen heraus entstand unsere Vision und ergaben sich für uns folgende pädagogische Grundsätze als Selbstverständnis für unser pädagogisches Denken und Handeln:

- ✓ Jedes Kind hat ein Recht auf eine individuelle Eingewöhnung, die Vertrauen und Sicherheit aufbaut, um sich wohlfühlen und sich entwickeln zu können.
- ✓ Jedes Kind braucht eine Pädagogik, die sich an den Bedürfnissen des Kindes und NICHT an den Interessen der Erwachsenen ausrichtet!
- ✓ Jedes Kind hat das Recht auf Selbst- und Mitbestimmung sowie Mitwirkung.
- ✓ Jedes Kind hat die Fähigkeit und das Recht sich entsprechend *seiner* inneren Interessen und Talente zu entwickeln.
- ✓ Jedes Kind braucht ein kreativ anregendes Umfeld, eine angemessene Begleitung und Unterstützung, um sich *selbst* zu entdecken und zu entwickeln.
- ✓ Jedes Kind hat das Recht auf freies Spiel und dem Schutz vor dem Eingreifen von Erwachsenen sowie straffen Zeitplänen.

Es ist die **Aufgabe und Verantwortung der Erwachsenen**, den Kindern entsprechend ihres Entwicklungsstandes, diese Rechte zuzugestehen, nahezu bringen und geeignete Methoden und Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sie diese wahrnehmen können.

Bedürfnisorientierte Pädagogik

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundrechten** und **Grundbedürfnissen** von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“

(Jörg Maywald)

Dieses Zitat verdeutlicht die Verzahnung sowie die Notwendigkeit von Partizipation und Bedürfnisorientierung. Beide münden in einer respektvollen wie wertschätzenden Haltung als Grundlage für jegliches Handeln mit Kindern.

In der Bedürfnisorientierten Pädagogik steht die Beziehungsgestaltung zwischen dem Kind und der pädagogischen Kraft im Mittelpunkt und nicht das Erlernen von Lernzielen. Das Kind darf sein und muss nicht erst werden. Die Verantwortung der Beziehungsgestaltung liegt in der Hand der pädagogischen Kraft.

Beeinflusst ist die Bedürfnisorientierung von vielen Theorien, unter anderem von Bindungstheorien, Erkenntnissen aus der Neurowissenschaft und der Gewaltfreien Kommunikation.

Die Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen eines jeden Mitgliedes der Kita-Gemeinschaft stehen gleichwütig im Zentrum der Aufmerksamkeit. Nimmt die pädagogische Kraft diese Gleichwütigkeit ernst so ist es gleichzeitig eine Entscheidung gegen gewaltvolles Handeln wie beispielsweise das Strafen und Manipulieren, da solche Handlungen immer die Grenzen des Kindes übertreten und verletzen.

In der Bedürfnisorientierten Pädagogik findet die pädagogische Kraft durch alternative Strategien und Handwerkszeug, wie zum Beispiel der Bedürfnispriorisierung, Bedürfniswahrnehmung vor der eigentlichen Erfüllung sowie einer flexiblen, auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete Tagesgestaltung Wege aus der Machtspirale. Zudem sind Selbstfürsorge, Achtsamkeit und Biografiearbeit weitere wichtige Bausteine in der Bedürfnisorientierten Pädagogik.

Partizipation

„Partizipation heißt Entscheidungen,
die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen
zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“

(Richard Schröder, 1995)

Es ist unsere Aufgabe und Verantwortung den Kindern entsprechend ihres Entwicklungsstandes und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht, das Recht auf Selbstbestimmung in persönlichen Belangen, wie beispielsweise beim Schlafen, Essen und der Körperpflege, anzuerkennen und somit auch im Sinne des Kinderschutzes zu handeln.

Partizipation beinhaltet zudem die Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder an ihrem Kita-Alltag. Dies heißt viel mehr als zum Beispiel im Morgenkreis über ein Spiel abzustimmen. Echte Partizipation ermöglicht den Kindern ihre Lebenswelt Kita aktiv (mit-) zu gestalten.

Damit dies gelingen kann, stellt die bedürfnisorientierte Haltung die Basis dar, gleichzeitig benötigen die Fachkräfte geeignete Methoden und Verfahren für die Beteiligung der Kinder wie zum Beispiel das Gestalten von Meinungsbildungsprozessen oder Abstimmungsverfahren.

Dies alleine genügt aber nicht, um Partizipation verbindlich zu gewährleisten. Die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder darf keiner Willkür obliegen. Daher braucht es zwingend eine strukturelle Verankerung.

Die strukturelle Verankerung zeigt sich bei unseren Kitas dadurch, dass wir die spezifischen Rechte der Kinder inklusive der Beschwerderechte in jeder Kita in einer Verfassung klären, Gremien wie Kinderkonferenzen, Parlamente installieren und feste Beschwerdeverfahren für Kinder in den Kitas wie zum Beispiel eine Leitungssprechstunde oder Kinderfragebögen entwickeln.

Damit unsere Häuser in diesem umfangreichen Prozess unterstützt werden haben wir nach dem Konzept der „Kinderstube der Demokratie“ eine ausgebildete Multiplikatorin und dafür 2013 eine Stabsstelle Partizipation gegründet.

Bedarfsgerichtete Fortbildungen, Arbeitskreisen, fachliche „Stammtische“, Begleitungen, Hospitationen und Beratungen sind Bausteine, die die Einrichtung auf ihre partizipativen Weg unterstützen und zur Sicherung der Qualität beitragen.

Beschwerdeverfahren

Durch die **gesetzliche Verpflichtung** (§ 45 SGB VII) Kinder zu beteiligen und geeignete Beschwerdeverfahren zu installieren, stellt sich in den Kitas die Frage, wie die Umsetzung erfolgen soll.

Grundhaltung bei Beschwerden

Eine Beschwerde ist die Absicht etwas zu verändern oder zu verbessern. Somit sind Beschwerden eine Chance die Bedürfnisse, Ängste, Nöte, Sorgen und Ideen der Kinder zu erfahren und die pädagogische Arbeit danach auszurichten.

Kinder müssen erst lernen sich zu beschweren. Hierfür benötigen sie eine partizipative Grundhaltung und das Vorbild der Erwachsenen. Die pädagogischen Kräfte zeigen den Kindern, dass sie sich beschweren dürfen und dies ausdrücklich erwünscht ist.

Die Art und Weise wie mit Beschwerden umgegangen wird prägt die Beschwerdekultur in der Einrichtung. Ein offenes, wertschätzendes, fehlerfreundliches und dialogisches Umgehen mit Beschwerden ist die Grundlage dafür, dass Kinder ein installiertes Verfahren dann auch tatsächlich nutzen.

Beschwerdeverfahren

Die fachliche Qualität des Beschwerdeverfahrens wird durch den Standard K 1.3 Kinderschutz: S3 Beschwerdeverfahren gesichert. Der Ablauf eines Verfahrens wird hier detailliert beschrieben.

Ebenso unterstützt der Standard K 2.3 Spielphasen und Angebote: S1 Kinderkonferenz die Mitarbeitenden bei der Durchführung von festen Gremiensitzungen.

Die Erarbeitung, Reflexion und Weiterentwicklung des Beschwerdekonzepthes wird in den Einrichtungen durch die Multiplikatorin für Partizipation begleitet und unterstützt.

Bei der Erarbeitung eines individuellen Beschwerdeverfahrens orientierten sich die Einrichtungen an den 8 Fragen von Rüdiger Hansen und Reingard Knauer des Institutes für Partizipation und Bildung:

- ✓ Worüber dürfen sich Kinder in der Kita beschweren?
- ✓ Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?
- ✓ Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- ✓ Wo/ Bei wem können sich Kinder in der Kita und über die Kita beschweren?
- ✓ Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
- ✓ Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?
- ✓ Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- ✓ Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Jede Einrichtung verfügt somit über ein Verständnis darüber

- ✓ was Beschwerden sind,
- ✓ wie die Beschwerden der Kinder wahr- und angenommen werden,
- ✓ wie die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt und
- ✓ welche Beschwerdekultur in der Einrichtung gelebt wird.

Die verschiedenen Beschwerdestellen werden Eltern wie Kindern transparent gemacht dargestellt. Die Beschwerderechte der Kinder werden in der Verfassung geklärt.

Wer den Entwicklungsprozess eines Beschwerdeverfahrens abgeschlossen hat, hat einen entscheidenden Baustein zum aktiven Kinderschutz gesetzt und macht die Kinder der Einrichtung stark. Stark für das Leben in all seinen schönen wie auch kritischen Facetten!

Die jeweiligen Beschwerdeverfahren sind in den Konzeptionen, teilweise in eigenen Beschwerdekonzepthen und wenn bereits vorhanden in der Verfassung der Einrichtungen verankert.

Verfassungen - Klärung der Rechte der Kinder

Eine demokratische Gestaltung, welche die Klärung der Rechte der Kinder mit einschließt, verhindert Machtmissbrauch. Das Recht der Kinder auf Selbst- und Mitbestimmung ist gesetzlich verankert (UN-Kinderkonvention Artikel 12 , § 8b Abs. 2 SGB VIII).

Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung trägt die Kita-Leitung und das Team.

Bei der Erstellung der Kita-Verfassung wird geklärt, worüber die Kinder auf jeden Fall und worüber sie auf keinen Fall selbst- oder mitbestimmen sollen. Entscheidend ist dabei nicht die Anzahl der Rechte, sondern der verbindliche Konsens im Team über die Rechte der Kinder unter Beachtung der übergeordneten Schutzrechte des Trägers.

Die Rechte beziehen sich auf das einzelne Kind und die Kita-Gemeinschaft:

- ✓ Darf das Kind selbst entscheiden wie viel es essen möchte? Muss es Hausschuhe im Gruppenraum tragen? ...
- ✓ Dürfen die Kinder bei der Raumgestaltung mitentscheiden? Dürfen sie über eigene Feste im Jahreskreislauf bestimmen? Erhalten sie ein Mitbestimmungsrecht bei Anschaffungen? ...

In jeder Einrichtung werden alle relevanten Themenbereiche angesehen und die Entscheidungsbefugnisse solange diskutiert, bis ein Konsens zum Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder gefunden wurde.

Zur Ausübung der Rechte, werden passende Gremien entwickelt. Bewährt haben sich große und kleine Gremien, wie beispielsweise die Vollversammlung mit allen Kinder, die gruppeninterne Kinderkonferenz sowie repräsentative Formen wie den Kita-Rat.

Ein weiterer Bestandteil sind die Entstehung von Regeln und der Umgang mit Regelbrüchen. Die Installation eines greifenden Beschwerdeverfahrens gewährleistet, dass die Kinder sich bei Missachtung ihrer Rechte beschweren können.

Die Verfassung wird schriftlich festgehalten. Vor der Unterzeichnung werden die Elternvertreter angehört und ggf. noch Nachbesserungen vollzogen. Nach Unterzeichnung ist die Verfassung für alle Mitarbeitenden verpflichtend umzusetzen.

Die Verfassung ist wie das partizipative Handeln selbst „lebendig“ und bedarf daher einer regelmäßigen Reflexion und Überarbeitung.

Kinder müssen ihre Rechte kennen und verstehen, um bei Bedarf diese auch tatsächlich im Alltag einklagen zu können. Die pädagogischen Kräfte haben die Aufgabe, den Kindern die Verfassung begreiflich vorzustellen und eine Verbindung zwischen den Rechten und den Alltagssituationen in der Kita herzustellen. Damit Kinder lernen, sich ihre Meinung zu bilden und ihr Recht auf Mitbestimmung auszuüben sind sie auf Mitarbeitende mit einer ausgeprägten Fach- und Methodenkompetenz angewiesen.

Wer den Entwicklungsprozess der Verfassung abgeschlossen hat stärkt die Kinder in ihrer Selbst- und Handlungskompetenz, sichert die personenunabhängige und damit tatsächlich verbindliche Einhaltung der Rechte der Kinder und hat im Team die Grundlage für ein einheitliches, fachlich begründetes sowie transparentes Handeln geschaffen.

In folgenden Einrichtungen gibt es bereits eine fertig erstellte wie eingeführte Verfassung:

- ✓ AWO Hort Poing
- ✓ AWO Hort der Ganztagsklasse Vaterstetten
- ✓ AWO Hort Eglharting
- ✓ AWO Hort Kirchseeon
- ✓ AWO Kinderhaus Eglharting
- ✓ AWO Kinderhaus Forstinning

Alle anderen AWO Einrichtungen des Kreisverbandes Ebersberg befinden sich in der Vorbereitungs- bzw. Intensivierungsphase mit Blick auf die Verfassung.

Verbindliche Schutzvereinbarungen und Rechte

Ausgehend von unseren pädagogischen Grundsätzen resultieren Grundhaltungen in der Interaktion zwischen der pädagogischen Kraft und dem Kind. Außerdem ergeben sich allgemeinverbindliche Schutzvereinbarungen und Rechte, die in den ebenso für die Einrichtungen verbindlichen Standards enthalten sind.

Zusätzlich gibt es zu allgemeinen Themen verbindliche Regelungen, auch in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung. Beispielsweise ist es nicht gestattet mit einem privaten Smartphone Fotos von Kindern zu machen oder über Whats-App und ähnlichen Anbietern Kontakte mit Eltern zu pflegen. Das annehmen von persönlichen Geschenken ist den Mitarbeiter*innen tarifrechtlich untersagt.

Standard K 1.3 Kinderschutz: S2 Aufsichtspflicht:

Hervorzuheben ist hier die Verantwortung der pädagogischen Kräfte, dass jedes Kind entsprechend seiner Entwicklung größtmöglichen **Freiraum** und **Schutz** benötigt, um sich bestmöglich entwickeln und entfalten zu können.

Standard K 1.3 Kinderschutz: S3 Beschwerdeverfahren

Neben den Inhalten eines Beschwerdeverfahrens und deren Umsetzung wird die Verpflichtung betont, dass ein Beschwerdeverfahren vorhanden und den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung bekannt gemacht werden muss.

Standard K 2.3 Spielphasen, Angebote, Aktivitäten und Projekte: S1 Kinderkonferenz im Kiga/ Hort

Die Kinderkonferenz ist verpflichtend und regelmäßig in den Bereichen Kiga und Hort durchzuführen. In diesem Gremium erfahren die Kinder mitunter ihre Rechte und erleben demokratische Grundprinzipien.

Standard K 2.4 Eingewöhnung: S1 Eingewöhnung neuer Kinder und S2 Erstkontakt mit seiner Gruppe, K 2.11 Ablösung und Gestaltung von Übergängen und S1 Übergänge

Der Bindungsaufbau stellt die Basis jeglicher pädagogischer Arbeit dar. Die Standards beschreiben damit die Grundhaltung der pädagogischen Kräfte zum Kind und das Recht des Kindes auf eine individuelle, ihm angemessene Eingewöhnung. Ebenso braucht es eine feinfühlig Begleitung und Unterstützung der Kinder bei für sie herausfordernde Übergängen.

Standard K 2.7. Essenssituationen: S1 Brotzeit und S2 Mittagessen

Zentral in diesen beiden Standards ist die Betonung des Rechts des Kindes, dass es keinem Essenszwang unterworfen werden darf.

Standard K 4 Gesundheitsvorsorge/ -fürsorge: S2 Hygienemaßnahmen für den Sanitärbereich und S3 Alltagshygiene in der Kita

Hier wird dem Grundrecht der Kinder nach Hygiene nachgekommen. Außerdem gilt es gerade die Wickelsituationen als Situationen des individuellen Bindungsaufbaus zu nutzen und die Selbstbestimmung des Kindes gerade in diesem sensiblen Bereich zu wahren.

Standard K 2.12 Arbeit mit Schulkindern: S1 Hausaufgabenbetreuung

In diesem Standard wird zum Schutz vor Überforderung und der freien Zeit des Kindes eine maximale Dauer der Hausaufgaben von 1½ Stunden festgelegt.

Die bestehenden Standards wurden und werden im Zuge der Partizipation und der Kinderschutzentwicklung nach und nach überarbeitet und weiterentwickelt.

6. Intervention

Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis

„Macht ist ein politisch-soziologischer Grundbegriff, der für Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse verwendet wird, d.h. für die Möglichkeit der Macht-habenden, ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer die eigenen Ziele durchzusetzen und zu verwirklichen.“

(M. Weber)

Die Abhängigkeit der Kinder vom Erwachsenen sowie deren Überlegenheit gegenüber Kindern ist für pädagogische Kräfte schwer zu akzeptieren. Macht inne zu haben wird eher mit negativen Empfindungen und Handlungen verbunden und passt nicht zum Bild einer warmherzigen, feinfühlig-pädagogischen Kraft.

Macht zu haben ist aber in der Pädagogik eine natürliche und mitunter sehr notwendige Gegebenheit, die per se nicht negativ zu bewerten ist. Kinder sind auf Grund ihrer Entwicklung auch auf ein machtvoll handeln im Sinne einer schützenden Macht von Erwachsenen angewiesen. Machtvolle Strukturen sind in fast allen gesellschaftlichen Ebenen vorhanden und werden von Kindern als selbstverständlich angenommen.

Allerdings birgt das Vorhandensein von Macht ganz automatisch die Möglichkeit und damit das Risiko eines Machtmissbrauches.

Der Gesetzgeber fordert mit dem § 45 SGB VIII jede Einrichtung auf, nachzuweisen wie einem möglichen Machtmissbrauch entgegengewirkt wird.

Die bewusste Akzeptanz der eigenen Macht gegenüber dem Kind und daraus folgend das Reflektieren des eigenen Handelns, welches wiederum mit der eigenen Biografie in enger Verbindung steht (Warum ist mir was wichtig? Persönliche Prägungen, Werte ...) sind erste wichtige Schritte im aktiven Kinderschutz der Einrichtung.

Darüber hinaus ist jedes Team aufgefordert den Alltag der Einrichtung regelmäßig zu überprüfen, ob sich dieser an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder ausrichtet und die Interaktion von einer feinfühlig-wertschätzenden, respektvollen und gleichwürdigen Haltung geprägt ist, welche dem Bild vom Kind gerecht wird.

Damit Kinder nicht vom guten Willen der Erwachsenen abhängig sind, ist es notwendig die Macht demokratisch zu begrenzen. Es braucht zuverlässige demokratische Strukturen und verbindlich konkretisierte Rechte der Kinder in jeder Einrichtung.

Gewalt in der Kindertagesstätte

Machtmissbrauch hat viele Gesichter und fängt weit vor strafrechtlich relevanten Tatbeständen an. Als Ursachen werden mitunter fehlendes pädagogisches Fachwissen, Überforderung in Stresssituationen, Belastungen auf Grund persönlicher Lebenssituationen, das Fehlen von klarer Kommunikation im Team oder strukturelle Mängel genannt.

In jedem Kita-Team sind Strategien und Präventionsmaßnahmen verbindlich zu erarbeiten wie beispielsweise Supervisionen, regelmäßige Fortbildungen zum Thema, Stressbewältigungsstrategien, Fallbesprechungen sowie die zuverlässige Reflexion von Organisations- und Arbeitsabläufen.

Jedes Kita-Team setzt sich mit den verschiedenen Formen von Gewalt auseinander, findet im Austausch darüber ein gemeinsames Verständnis, anhand dessen deutlich wird, welche Handlungen für das Wohl des Kindes als förderlich und welche als nicht förderlich oder gar schädlich bewertet werden.

Für die Auseinandersetzung im Team mit dem Thema Gewalt hilft die im Internet zu findende Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen der Gewalt nach Enders/ Kossatz/ Kelkel/ Eberhardt.

Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen können sowohl von Erwachsenen gegenüber Kindern als auch von Kindern untereinander verübt werden.

Grenzverletzungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die (un-)absichtlich eine persönliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Eine Grenzverletzung hat keinen geplanten und regelmäßigen Hintergrund, sie passiert im alltäglichen Geschehen, beispielsweise durch das Androhen einer Strafe, das unsanfte Wegziehen eines Kindes oder eine zu laute Stimme.

Die Grenzen eines jeden Kindes und Erwachsenen sind individuell und werden daher oft unabsichtlich überschritten, was sich nie in der Gänze vermeiden lässt. Trotzdem gilt für die pädagogische Kraft das Gebot der besonderen Sensibilität für das eigene Verhalten, da derlei Grenzverletzungen negative Spuren/ Prägungen beim Kind hinterlassen können.

Umgang mit Grenzverletzungen

Mit dem Umgang von Grenzverletzungen zwischen Kindern untereinander sind die Mitarbeitenden vertraut. Es gehört zur pädagogischen Kernaufgabe, die Kinder mitunter bei der sozialen und emotionalen Kompetenzentwicklung zu begleiten und zu unterstützen.

Bei Grenzverletzungen durch pädagogische Kräfte gegenüber dem Kind ist es möglich, dass das Selbstverständnis des offenen Umgangs noch fehlt. Es kann sein, dass der betroffenen Kraft die Grenzüberschreitung gar nicht bewusst ist und das Kollegium darüber hinweg sieht.

Für das dezente Wegsehen gibt es unterschiedliche Ursachen. Ängste, Skrupel, Scheu, falsche Höflichkeit ...

Das Selbstverständnis, sich gegenseitig und unabhängig von bestehenden Hierarchien kritische Rückmeldung zu geben, ist Grundvoraussetzung für einen aktiven Kinderschutz.

Zum Schutze der Kinder braucht es in jeder Einrichtung eine etablierte Kultur des Hinsehens und sich Einmischens.

Kinder müssen erfahren, wenn ihre Rechte verletzt wurden und es müssen ihnen geeignete Verfahren für eine Beschwerde zugänglich sein.

Mit dem arbeitsrechtlich verbindlichen Verhaltenskodex befinden sich die Teams in einem stetigen Prozessverlauf, der die Kultur des Hinsehens und Einmischens etabliert und eine entsprechende Werthaltung sowie Rückmeldungs- und Beschwerdepraktiken weiterentwickelt. Damit sichern die Teams den Kinderschutz und erarbeiten gleichzeitig einen „geschützten Rahmen“, innerhalb dessen klar wird, welche Rechte, Aufgaben und Verantwortung auf Seiten der pädagogischen Kräfte liegen.

Siehe auch Verfahrensablauf bei Grenzverletzungen.

Übergriffe

Der Übergang zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen ist fließend und braucht daher eine genaue Betrachtung.

Im Unterschied zu Grenzverletzungen sind Übergriffe weder zufällige noch unabsichtliche Handlungen und Äußerungen.

Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/ oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

(nach Enders/ Kossatz/ Kelkel/ Eberhardt)

Das Handeln ist geplant. Die Macht wird vorsätzlich zugunsten der eigenen Ziele missbraucht. Beispielsweise Kuschn mit dem Kind auf Grund eigener Bedürfnisse, massives unter Druck setzen oder diskriminieren eines Kindes.

Umgang mit Übergriffen:

Es werden umgehend entsprechende Interventionen und Konsequenzen eingeleitet.

Bei übergriffigem Verhalten zwischen Kindern holt sich das Team externe Hilfe. Die Maßnahmen und Interventionen müssen immer beide Seiten im Blick haben, da auch das ausführende Kind Hilfe benötigen.

Entwicklungspsychologisch ist es dem Kind nicht möglich, jemand anderen in bewusster Absicht zu ärgern. Vielmehr ist ein gezeigtes Fehlverhalten immer der Ausdruck für mindestens einem Grundbedürfnis des Kindes, das nicht befriedigt ist. Grundbedürfnisse nach Grawe: Bindung, Exploration und Weltaneignung, Selbstwerterhöhung und -schutz und Lustgewinn und Unlustvermeidung.

(vgl. HeVeKi von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maika Rönnau-Böse, Claudia Tinius: Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule)

Siehe auch Verfahrensablauf bei Übergriffen.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier geht es um alle Handlungen wie Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch. Es handelt sich um Straftaten, die im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt sind. Beispielsweise der Umgang mit pornographischen Bilder mit Minderjährigen, das Unterlassen von Hilfeleistungen im Notfall oder das Fixieren des Kindes beim Essen.

Umgang mit strafrechtlichen Formen der Gewalt:

Auf strafrechtliche Formen von Gewalt wird von Seiten der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Zusätzlich kann durch die betroffene Familie eine zivilrechtliche Nebenklage erhoben werden.

Siehe auch Verfahrensablauf bei strafrechtlichen Handlungen.


Macht und Gewalt ist kein Tabuthema in den Kindertagesstätten des AWO Kreisverbandes Ebersberg e.V.. Vielmehr ist es ein zentrales Basisthema für einen aktiven Kinderschutz.

Die Aufgabe der pädagogischen Kraft ist es sich der eigenen Macht und der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sein und aktiv dazu beizutragen, dass Fehlverhalten von pädagogischen Kräften, Kindern, Sorgeberechtigten oder sonstigen Personen in Kindertagesstätten nicht verschwiegen wird.

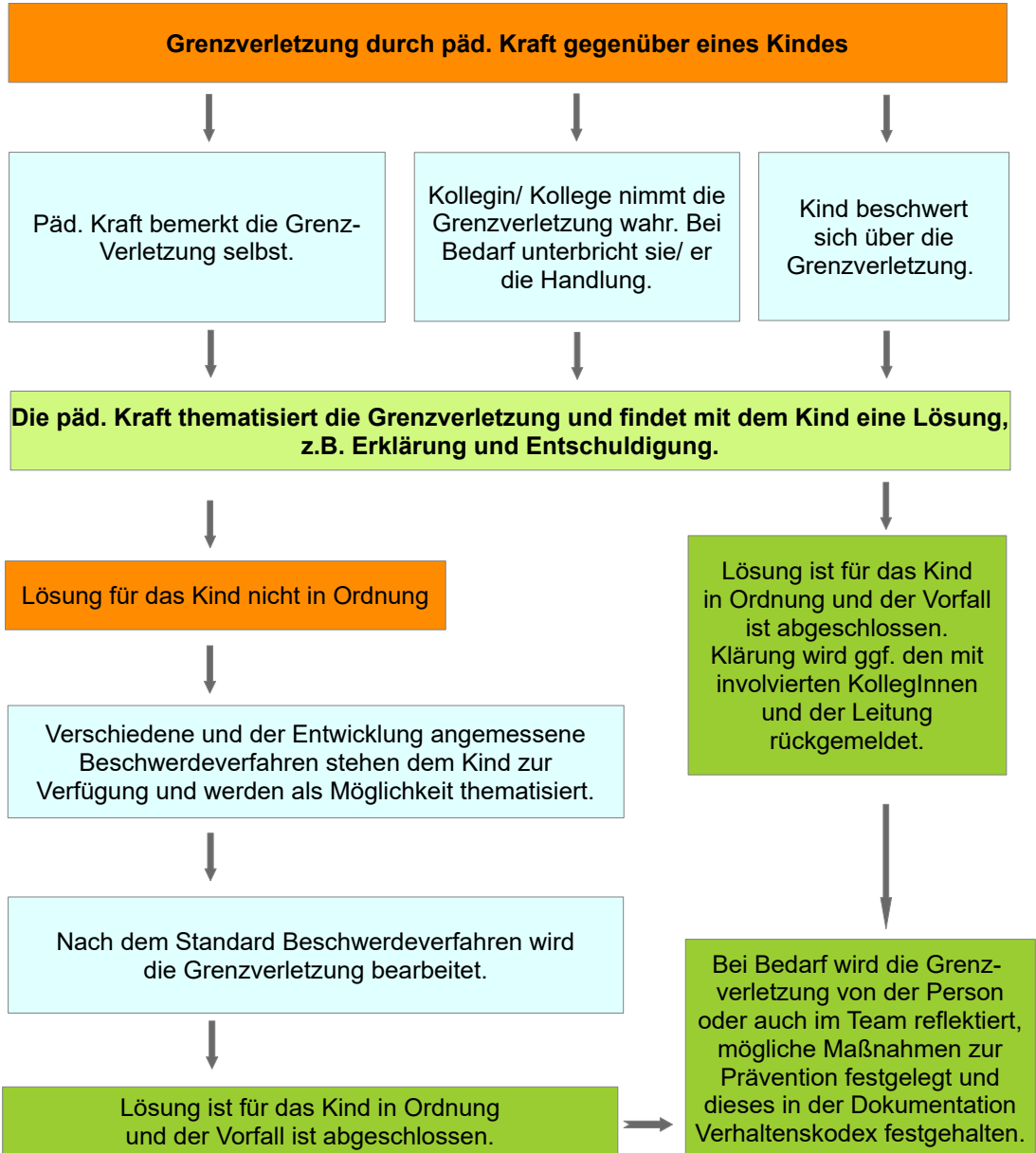
Verfahrensabläufe

Die Verfahrensabläufe geben einen Überblick darüber wie der Betroffene, das Kollegium, die Einrichtungsleitung und der Träger beim Auftreten


- ✓ einer Grenzverletzung
- ✓ eines Übergriffes oder
- ✓ einer strafrechtlichen Handlung vorzugehen haben.

	AWO Kreisverband Ebersberg e. V. Herzog-Ludwig-Str. 20 85570 Markt Schwaben	Kindertagesstätten
		Kinderschutzkonzept Verfahrensablauf Grenzverletzung

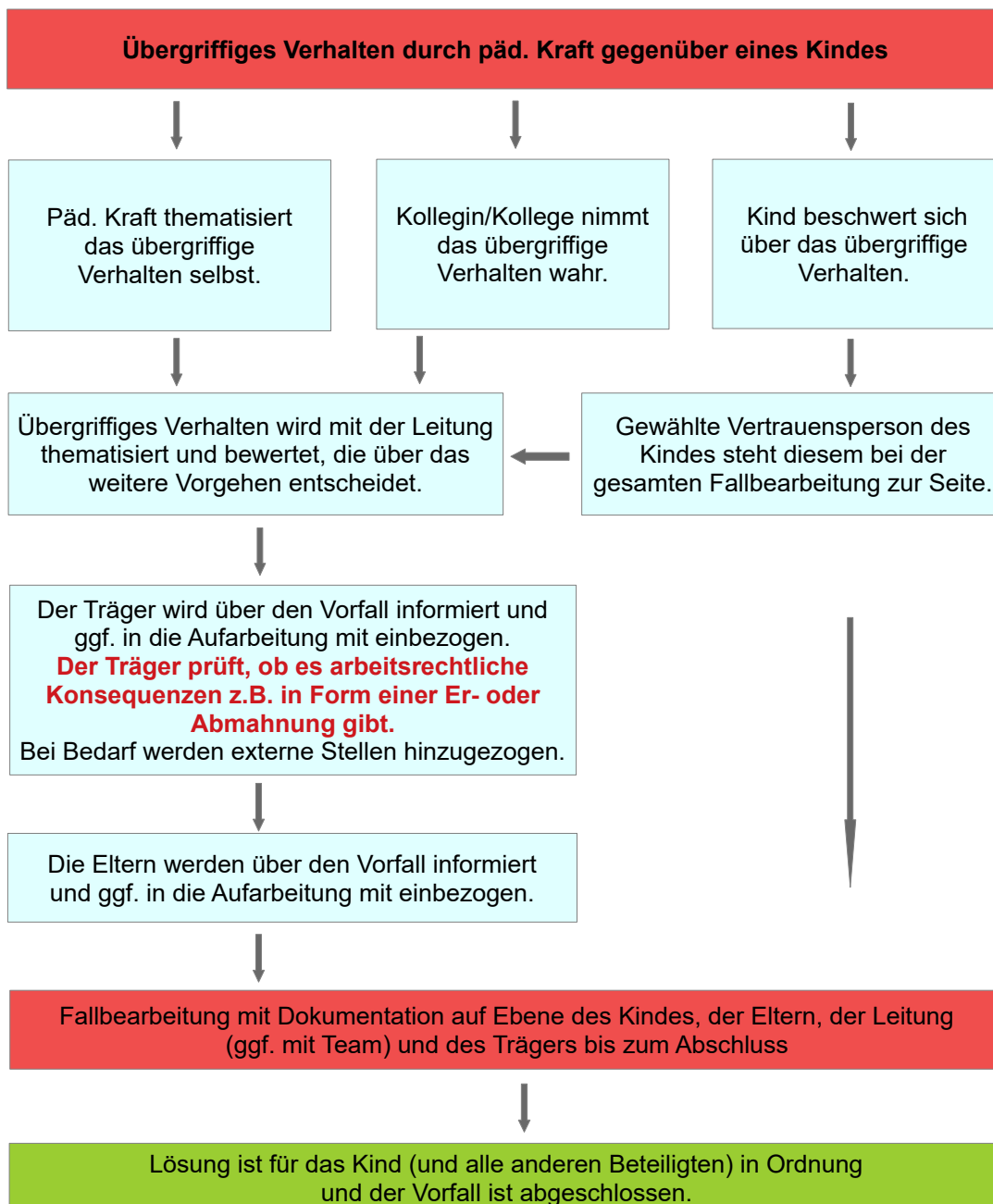
Grenzverletzungen sind ungeplante und einmalig oder gelegentlich vorkommende unangemessene Verhaltensweisen.




Bearbeitet:	Freigegeben:	Version:	Stand:	1/1
G. Gürtler G. Pfanzelt	U.Bittner	0.1	16.12.22	Grenzverletzung

	AWO Kreisverband Ebersberg e. V. Herzog-Ludwig-Str. 20 85570 Markt Schwaben	Kindertagesstätten
		Kinderschutzkonzept Verfahrensablauf Übergriffe

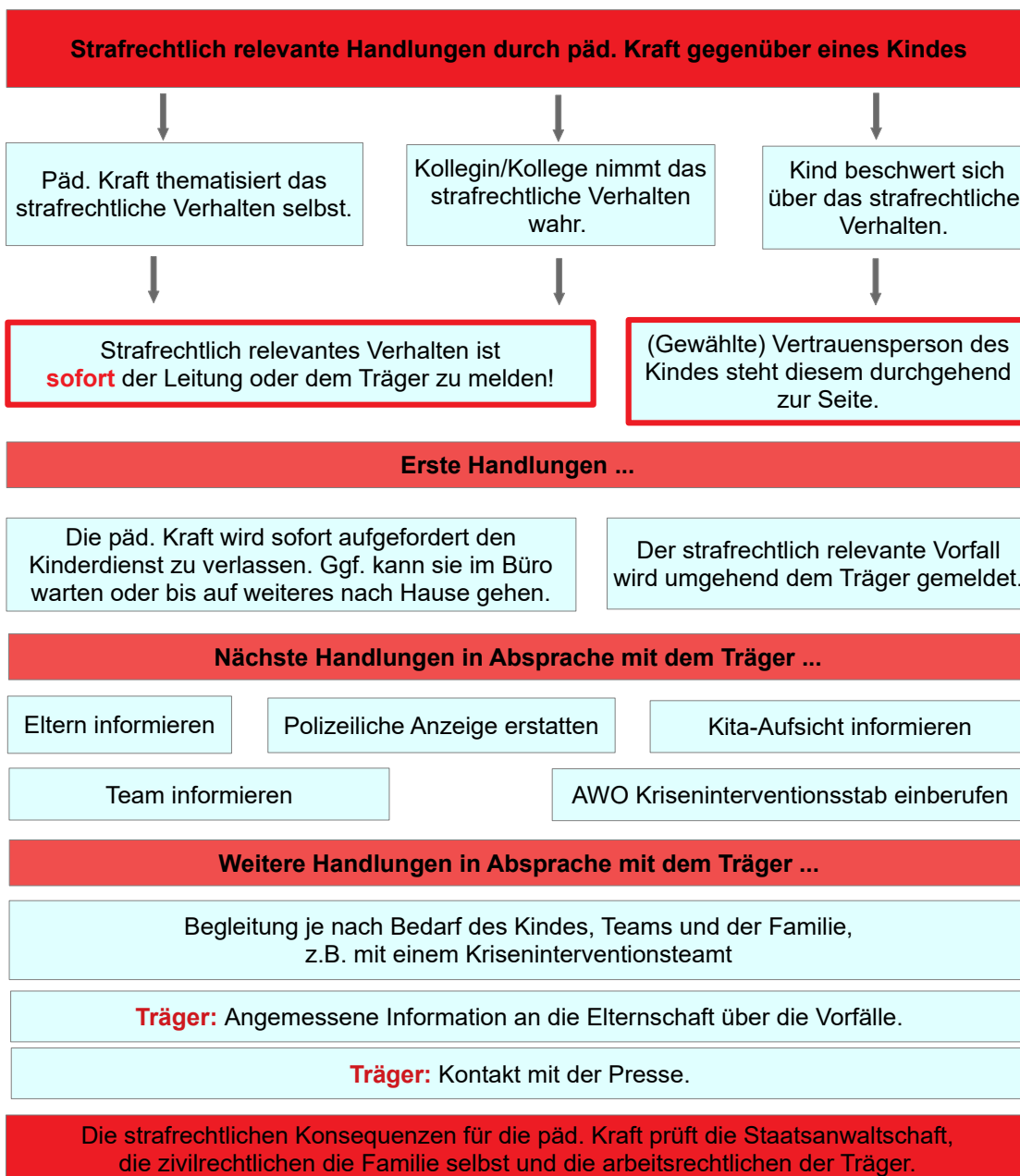
Übergriffe sind geplante und vorsätzliche Handlungen, in der die Macht gegenüber dem anderen zugunsten eigener Ziele missbraucht wird.



Bearbeitet:	Freigegeben:	Version:	Stand:	1/1
G. Gürtler G. Pfanzelt	U.Bittner	0.1	16.12.22	Übergriffe

	AWO Kreisverband Ebersberg e. V. Herzog-Ludwig-Str. 20 85570 Markt Schwaben	Kindertagesstätten
		Kinderschutzkonzept Verfahrensablauf strafrechtliche Handlungen

Strafrechtlich relevante Handlungen sind Körperverletzungen, sexuelle Nötigung oder Missbrauch.



Bearbeitet:	Freigegeben:	Version:	Stand:	1/1
G. Gürtler G. Pfanzelt	U. Bittner	0	30.03.21	Strafrechtliche Handlungen


7. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

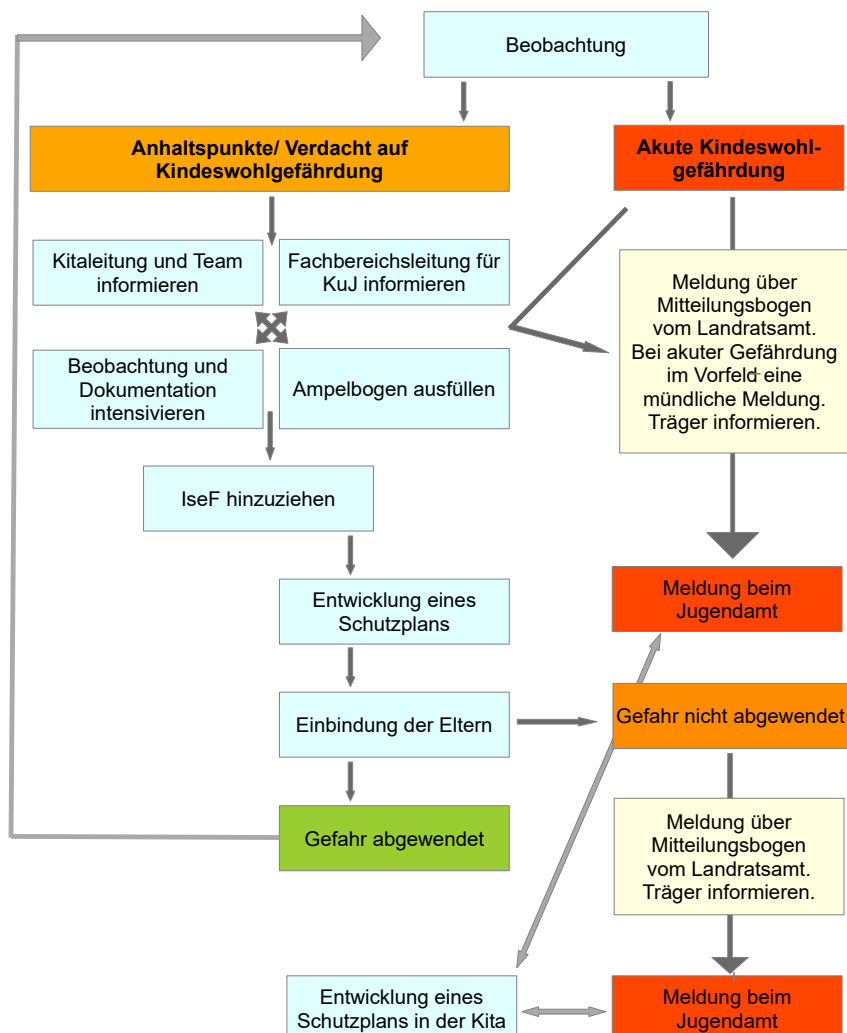
Standard: Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Standard K1.3 Kinderschutz: S1 „Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ regelt die Begriffsklärung sowie die Handlungsweise bei akuter Kindeswohlgefährdung sowie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Siehe Anhang.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf gibt einen Überblick darüber wie der Betroffene, das Kollegium, die Einrichtungsleitung und der Träger beim Auftreten einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorzugehen hat.

	AWO Kreisverband Ebersberg e. V. Herzog-Ludwig-Str. 20 85570 Markt Schwaben	Kindertagesstätten
		Kinderschutzkonzept Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung



Bearbeitet:	Freigegeben:	Version:	Stand:	1/1
G. Pfanzelt	U. Bittner	0	25.03.20	Kindeswohlgefährdung

Erläuterungen zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzestext auf den Punkt gebracht:

(1) Das Jugendamt schätzt Gefährdungssituation mit mehreren Fachkräften unter **Einbeziehung der Eltern** (wenn dadurch das Kind nicht gefährdet wird) **und des Kindes** (soweit erforderlich) ein. Den Eltern sind geeignete Hilfen anzubieten.

(2) Das Jugendamt entscheidet ob das Familiengericht eingeschaltet wird, wenn die Eltern nicht mitwirken können oder wollen. Dauert das zu lange erfolgt eine Inobhutnahme.

(3) Das Jugendamt entscheidet ob andere Leistungsträger (Polizei, Gesundheitshilfe) notwendig sind und bietet den **Eltern die entsprechenden Hilfen**. Dauert das zu lange und können/ wollen die Eltern nicht mitwirken erfolgt eine Inobhutnahme.

(4) Die Kitafachkraft macht eine Gefährdungseinschätzung und zieht beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) mit ein. Die **Eltern und das Kind wird dabei miteinbezogen**, sofern der wirksame Schutz des Kindes damit nicht in Frage gestellt wird. Kann dadurch die Gefährdung nicht abgewendet werden, erfolgt die Meldung an das Jugendamt.

(5) Die Datenübermittlung an das Jugendamt erfolgt unter **Einbeziehung der Eltern und des Kindes**, sofern der wirksame Schutz des Kindes damit nicht in Frage gestellt wird.

Anmerkung: Das Gesetz stärkt deutlich das Recht der Eltern sowie des Kindes miteinbezogen zu werden (vorausgesetzt, dass dadurch das Kind nicht gefährdet wird) und passende Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angeboten zu bekommen.

Aufgaben und Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bei den betroffenen Fachkräften mit hohem emotionalen Potenzial zu rechnen. Die IseF gibt Hilfestellungen, um eine sachliche Analyse der gegebenen Situation zu bekommen. Sie hilft der Fachkraft ihre Rolle zu reflektieren, ggf. wieder sachlichen Abstand zu gewinnen und damit Handlungssicherheit für zielgerichtetes Handeln zu erlangen.

Die IseF ist beratend und unterstützend tätig, bei der

- ✓ Gefährdungsdagnostik gewichtiger Anhaltspunkte,
- ✓ Einbeziehung der Eltern und des Kindes,
- ✓ Entwicklung von Strategien der Gesprächsführung,
- ✓ Findung von geeigneten Hilfen und Maßnahmen (Erstellung eines Schutzplanes),
- ✓ Informationsweitergaben über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und
- ✓ Gestaltung der Hinzuziehung des Jugendamtes.

Für die Kita bedeutet das, dass die

- ✓ Fallverantwortung bei der Kita bzw. beim Träger bleibt,
- ✓ IseF an keinen Elterngesprächen teilnimmt und
- ✓ ggf. eine Meldung beim Jugendamt durch die Kita erfolgt.

Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

- ✓ Informationen oder Hinweise, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.
- ✓ Gewichtige Anhaltspunkte sind im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Beispiele möglicher gewichtiger Anhaltspunkte:

- ✓ Äußeres Erscheinungsbild des Kindes: massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, der Witterung nicht angemessene und/ oder verschmutzte Kleidung.
- ✓ Verhalten des Kindes: wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen; Benommenheit/ Rauschzustand, wiederholtes apathisches und ängstliches Verhalten; Äußerungen des Kindes, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten; altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten oder fernbleiben aus dem Elternhaus; Schulbummelei, Schulverweigerung, gehäuftes straffälliges Verhalten.
- ✓ Verhalten der Erziehungsperson: wiederholte und schwere Gewalt zwischen den Eltern; fehlende Bereitstellung von Nahrung; physische Gewalt gegenüber dem Kind (schütteln, schlagen, einsperren), psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives beschimpfen, ängstigen); Verweigerung von Krankheitsbehandlung.
- ✓ Familiäre Situation: Verletzung der Aufsichtspflicht (Kind bleibt alleine oder hat keine geeignete Aufsichtsperson); Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten; Armut und/ oder Obdachlosigkeit.
- ✓ Persönliche Situation der Erziehungspersonen: psychische Störung (stark verwirrtes Erscheinungsbild); Drogenmissbrauch bzw. -sucht.
- ✓ Wohnsituation: verschmutzte/ vermüllte Wohnung, offene Gefahrenquellen (defektes Stromkabel); fehlender Schlafplatz und/ oder Spielzeug.

Das Risiko einer Gefährdung ist umso höher, je

- ✓ geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen,
- ✓ schwieriger die soziale Situationen,
- ✓ desorganisierter die Familiensituation,
- ✓ schwieriger die persönliche Situation der Eltern und
- ✓ herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes ist.

Kategorien einer Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung – Vernachlässigung

Definition nach Kindler 2006:

„Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“

Gewichtige Anhaltspunkte:

- ✓ Unzureichende Versorgung bis hin zum Zustand einer chronischen Mangelversorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung.
- ✓ Unterscheidung zwischen
- ✓ **passiver Vernachlässigung**, d.h. Eltern vernachlässigen ihr Kind aufgrund Überforderung, Unkenntnis und mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichender Handlungsmöglichkeit und
- ✓ **aktiver Vernachlässigung**, d.h. Eltern erkennen ihre Vernachlässigung ihres Kindes, schaffen keine Abhilfe, nehmen keine Hilfe an oder führen die Vernachlässigung sogar bewusst herbei.

Kindeswohlgefährdung – körperliche Misshandlungen

Definition nach Kindler 2006:

„Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen ..., die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“

Gewichtige Anhaltspunkte:

- ✓ Gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung, nicht unfallbedingte körperliche Verletzungen, fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und der Beschreibung der Verletzungsursache; Wissen/ begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde.
- ✓ Formen der körperlichen Misshandlung: Schlagen, Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften.

Kindeswohlgefährdung – seelische Misshandlungen

Definition nach Kindler 2006:

„Wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voll Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nützlich, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“

Gewichtige Anhaltspunkte:

- ✓ Feindliche, abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind.
- ✓ Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Verspottung, Erniedrigung oder Bedrohung des Kindes.

Kindeswohlgefährdung – sexueller Missbrauch

Definition nach Unterstaller 2006:

„Ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Besonders wichtig bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch

- ✓ Keine vorschnelle Befragung des Kindes, da das den weiteren Einschätzungsprozess eher gefährdet! Es braucht sorgfältige Abwägung, ob das notwendig und möglich ist und welche Fachkraft das dafür notwendige hohe sowie fachkundige Feingefühl hat.
- ✓ Mit der IseF ist zu klären, welche Form der Zuwendung und Aufmerksamkeit das Kind braucht, welche Rolle die Kita übernimmt, wie mit spontanen Äußerungen des Kindes umzugehen ist?
- ✓ Jede gewichtige Äußerung des Kindes oder gewichtige Begebenheit mit dem Kind ist sorgfältig zu dokumentieren!
- ✓ **Bei vagen Verdacht:** Welche Fachkraft intensiviert den Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls mit den Eltern?
- ✓ **Bei konkreten Verdacht:** Frage nach dem schützenden Elternteil klären, möglichen Handlungsspielraum ausloten.
- ✓ **Bei erhärtetem Verdacht:** Schutzkonzept erstellen! Die Sicherheit des Kindes hat höchste Priorität. Meldung beim Jugendamt durchführen. Eine sekundäre Traumatisierung des Kindes ist zu vermeiden.

Beobachtung, Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt ist die Beobachtung des betroffenen Kindes zu intensivieren und die Dokumentation darüber ausführlich zu tätigen. Es braucht eine Prozessbeschreibung und NICHT nur das Ergebnis:

- ✓ Um welche zu beurteilende Situation geht es?
- ✓ Welches Ergebnis hat die Beurteilung?
- ✓ Was passiert genau wann? Was hat das Kind genau gesagt? Welche Personen waren wie beteiligt?
- ✓ Welche Maßnahmen sind bereits mit welchem Erfolg erfolgt?
- ✓ Elterngesprächsprotokolle mit Unterschrift und für alle Beteiligten.

Weitere Impulsfragen:

- ✓ Besteht in der Familie ein Problembewusstsein?
- ✓ Wird Hilfe angenommen oder abgewehrt?
- ✓ Welche Ressourcen zur Problembewältigung hat die Familie?
- ✓ Welche Position hat der potenzielle Misshandelnde in der Familie?
- ✓ Fehlen wichtige Informationen?
- ✓ Was tun die Eltern Schädliches?
- ✓ Was unterlassen die Eltern Notwendiges?
- ✓ Was braucht das Kind?
- ✓ Welche Folgen sind bereits zu beobachten bzw. zu erwarten?

Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung dient dem Schutz der Fachkraft:

Die Prüfung möglicher Haftungsfragen erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation. Geprüft wird, ob die gesetzlichen Anforderungen an das fachliche Handeln eingehalten wurden.

Risikoeinschätzung:

- ✓ Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung vom Landkreis Zwickau mit Anleitung zur Dokumentation im Anhang und zum Herunterladen unter <http://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl.html>
Siehe auch Anhang.

Meldung beim Jugendamt:

- ✓ siehe Beschreibung „Meldung beim Jugendamt“

Aufbewahrungsfrist:

- ✓ Damit die schutzwürdigen Interessen des Kindes/ Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollziehbar sind, wird eine Aufbewahrung der Dokumentation **bis 10 Jahre nach Volljährigkeit des Kindes** empfohlen.

Kontaktaten

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Landkreis Ebersberg und Erding

- ✓ Caritas Beratungsstelle Grafing
- ✓ 08092 232 4130
- ✓ Ansprechpartner Frau Schmidt
- ✓ Bei Kindern unter drei Jahren kann auch die
- ✓ Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) beratend hinzugezogen werden

Koki Ebersberg: 08092 823-418 oder unter <https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/koki-netzwerk-fruehe-kindheit/>

Koki Erding: 08122 / 58-1219 oder unter <https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jugend-und-familie-jugendamt/koki-netzwerk-fruehe-kindheit/>

Jugendämter

Landkreis Ebersberg

- ✓ 08092 823 256 oder direkt
- ✓ bei der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin bzw. beim Bezirkssozialarbeiter: <https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/bezirkssozialarbeit/>

Landkreis Erding

- ✓ 08122/58 - 1214 oder direkt
- ✓ bei der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin bzw. beim Bezirkssozialarbeiter: <https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jugend-und-familie-jugendamt/soziale-dienste/erziehungshilfen-und-eingliederungshilfen/>

Datenschutz

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dürfen die Daten

- ✓ in anonymisierter Form an die IseF weitergegeben werden.
- ✓ Bei bestehender NICHT abwendbarer Kindeswohlgefährdung dürfen die Daten an das zuständige Jugendamt weitergegeben werden, **vorausgesetzt**
- ✓ die Gefährdung ist mit den Mitteln und Möglichkeiten, die der Fachkraft zur Verfügung stehen nicht abzuwenden ist oder die Personensorgeberechtigten die empfohlene Hilfe nicht annehmen wollen oder können.

Sonderfragestellung:

- ✓ Hat die Einrichtung gegenüber dem Jugendamt Auskunftspflicht, wenn vom Amt aus der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in einer Familie besteht und daher eine Nachfrage in der Kindertagesstätte erfolgt?
- ✓ Das Jugendamt muss sich ausweisen bzw. muss es bewiesen sein dass der Nachfragende vom Jugendamt ist.
- ✓ Die Kita-Fachkraft darf die Gründe der Anfrage erfragen, um erschließen zu können, in welcher Detailtiefe die Auskunft ergehen muss, soll bzw. darf.
- ✓ Von Seiten des Gesetzes gibt es keine Regelung, dass öffentliche Behörden alles einsehen dürfen.

Die Auskunft erfolgte über unseren Anwalt Herrn Dingler im Februar 2020

Meldung beim Jugendamt

Sofortiges Handeln = die IseF wird **nicht** mehr dazwischen geschaltet:

- ✓ Wenn Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert werden, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsproblemen geführt haben oder leicht dazu führen können.
- ✓ Ein betroffenes Kind aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen ist.
- ✓ Hinweis auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vorliegt.
- ✓ Eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich geschädigt hat, eine Person, die das Kind aktuell schützen könnte nicht vorhanden ist oder der Eindruck entsteht, dass zu diesen Kriterien wichtige Informationen fehlen.

Meldung beim Jugendamt:

- ✓ Die Gefährdungseinschätzung ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu führen.
- ✓ Wenn die Eltern und/ oder das Kind nicht einbezogen werden können, ist das zu begründen.
- ✓ Für die Meldung ist das Mitteilungsformular vom Landratsamt Ebersberg zu verwenden.
- ✓ Bei akuter Gefährdung ist zunächst eine mündliche Mitteilung zu machen.
- ✓ Die Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung wird **nicht** an das Jugendamt übergeben.

Meldung und Erfassungsbögen

Der Meldebogen vom Landratsamt Ebersberg ist digital verfügbar. Siehe Anhang.

Trägervereinbarung mit den Jugendämtern

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und der Eignungsprüfung nach § 72a SGB VIII wurde zwischen den Jugendämtern und dem Träger eine Trägervereinbarung abgeschlossen.

Siehe Anhang.

8. Aufarbeitung und Qualitätssicherung

In den einzelnen Konzepten zu den Beschwerdeverfahren sowie in der Verfassung ist ebenso erörtert, wie und zu welchen Anlässen eine Dokumentation stattzufinden hat. Grundsätzlich gilt, dass die Art und Weise der Aufarbeitung sowie die der Dokumentation das „Opfer“, aber auch den „Täter“ im Blick hat.

Das wird erreicht, indem

- ✓ beide Parteien in einem angemessenen Rahmen und bei Bedarf auch in einem geschützten Rahmen ihre Sicht der Dinge ohne Vorverurteilung schildern.
- ✓ nach Möglichkeit beide Parteien ihre Lösungsvorschläge vortragen, miteinander abgleichen und idealerweise einen Konsens finden.
- ✓ bei Bedarf der Austausch durch *nicht* betroffene Personen (Kolleginnen/ Kollegen, Einrichtungsleitung, Fachbereichsleitung Kinder und Jugend usw.), externe Beratungskräfte begleitet und unterstützt wird.
- ✓ bei Einbindung des Trägers dieser sich zwar eindeutig und ggf. auch mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu grenzüberschreitenden und/ oder übergreifigem Verhalten positioniert, dabei aber auch immer den zugewandten Blick zum betroffenen Mitarbeitenden und auf die Möglichkeit einer nachhaltigen Verhaltens-/ Haltungsänderung hat.
- ✓ gegenüber *allen* Betroffenen eine größtmögliche Transparenz bezüglich der Ermittlungsergebnisse und Maßnahmen gepflegt wird.

Wird ein Mensch zu unrecht verdächtigt so wird im engen Austausch mit dem Betroffenen beraten, unter welchen Voraussetzungen sich dieser eine weitere Zusammenarbeit in der Einrichtung vorstellen kann und/ oder ob ein Einrichtungswechsel eine Alternative wäre.

Das Kinderschutzkonzept wird beständig begleitet, geprüft und weiterentwickelt durch die

- ✓ AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz
- ✓ Fachbereichsleitung für Kinder und Jugend
- ✓ Partizipationsbeauftragte
- ✓ Prozessbegleiterin für Bedürfnisorientierung
- ✓ Stiftung gewaltfreie Kindheit

9. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

Zum Thema Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII siehe Kontaktdaten unter Punkt 8.

- ✓ AMYNA e.V.: Mariahilfplatz 9/2. Stock in 81541 München, Telefon 089/8905745-100
- ✓ Kinderschutzzentrum München: Kapuzinerstraße 9 C in 80337 München, Telefon 089 – 55 53 59, Beratungsstelle 089 55 53 56
- ✓ Frauennotruf: Bahnhofstraße 13a in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 88110
- ✓ Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien: Bahnhofstraße 1 in 85567 Grafing, Telefon 08092 23241 30
- ✓ Interdisziplinäre Frühförderstelle: Attenberger-Schillinger-Straße 1 in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 20331
- ✓ Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen: Bahnhofstraße 1 in 85567 Grafing, Telefon 08092 23241 50 und Jugendsuchtberatung 0171 8678457
- ✓ Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen Außenstelle Markt Schwaben: Färbergasse 32 in 85570 Markt Schwaben, Telefon 08121 2207-16/ 17
- ✓ Kinderschutzbund Familienpatenschaften: Von-Feury-Straße 10 in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 84646
- ✓ Schlupfwinkel Nürnberg das Sorgen- und Nottelefon für Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehrern...): Telefon 0911 231 33 33
- ✓ IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen*: Jahnstraße 38 in 80469 München, Telefon 089/260 75 31
- ✓ KIBS Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer*, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben: Landwehrstraße 34 in 80336 München, Telefon 089 231716 9120
- ✓ Weißer Ring: Opfer-Telefon 116 006
- ✓ Polizeiinspektion Ebersberg: Dr.-Wintrich-Straße 9 in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 8268 0
- ✓ Polizeiinspektion Poing: Markomannenstraße 24 in 85586 Poing, Telefon 08121 9917 0
- ✓ Polizeiinspektion Erding: Bajuwarenstraße 44 in 85435 Erding, Telefon 08122 9680

10. Quellen und Literatur

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 5., erweiterte Auflage

UN Kinderrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Bundeszentrale für politische Bildung: Falter Kinderrechte – Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Jörg Maywald 2019: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Enders, Kossatz, Kelkel 2010: Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe; www.zartbitter.de

R. Hansen, R.Knauer/ B.Sturzenhecker 2011: Partizipation in Kindertageseinrichtungen

Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.: Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen

R. Hansen/ R. Knauer, TPS_08_10_24-28: Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen

R. Hansen/R. Knauer, Kita Aktuell spezial 4 / 2016 Standards für Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII in KiTas" aus Kita, Aktuell spezial 4 | 2016

Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse, Claudia Tinius: Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule

AWO Bezirksverband Schwaben: Schutzkonzept für Kitas der AWO BV Schwaben e.V.

StMAS: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kitas

Gesetzgebungen: BGB, SGB VIII, BayKiBiG

Arbeitsliteratur in den Einrichtungen:

- ✓ Kitopia von Mariele Diekhof Kitopia
- ✓ Seelenprügel von Anke Ballmann
- ✓ Reisebuch (pädagogischen biografisches Arbeitsbuch) von Rohan Siebert
- ✓ Partizipation in Kitas von R. Hansen, R. Knauer und B. Sturzenhecker
- ✓ Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita
- ✓ Kinder achtsam und bedürfnisorientiert begleiten von Kathrin Hohmann und Lea Wedewardt
- ✓ Wörterzauber statt Sprachgewalt von Lea Wedewardt
- ✓ Sich seiner selbst bewusst sein von Lea Wedewardt
- ✓ Augenhöhe statt Strafen von Kathrin Hohmann
- ✓ Gemeinsam durch die Wut von Kathrin Hohmann
- ✓ Worte wie Pfeile von Anke Ballmann
- ✓ Das Faultierprinzip von Anke Ballmann
- ✓ Frei und Unverbogen von Susanne Mierau
- ✓ In guten Händen von Nora Imlau
- ✓ Liebe lässt Gehirne wachsen von Corinna Scherwarth
- ✓ Essen in der Kinderkrippe, Dorothee Gutknecht, Kariane Höhn
- ✓ Schlafen in der Kinderkrippe, Maren Kramer, Dorothee Gutknecht

11. Anhang

- ✓ Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept
- ✓ Verhaltenskodex
- ✓ Schutzvereinbarungen
- ✓ Standard: K1.3 Kinderschutz S1 „Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- ✓ Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung vom Landkreis Zwickau mit Anleitung zur Dokumentation
 - Altersgruppe 0-2 Jahre
 - Altersgruppe 3-5 Jahre
 - Altersgruppe 6-11 Jahre
 - Altersgruppe 12-18 Jahre
- ✓ Meldungs- und Erfassungsbogen vom Landratsamt Ebersberg
- ✓ Trägervereinbarungen mit den Jugendämtern